Nro. 35

Mit k. allergnä. digster Freiheit.

Krakauer Zeitung.

Samstag den 2. Mai 1801.

Wien.

Se. k. k. Majestät haben unterm 4ten laufenden Monats, mittelst eines an des Erzherzogs Karl königl. Hoheit erlassenen allerhöchsten Handschreibens, den Feldzeugmeister Grafen von Kollowrath, den General der Kavallerie Freiherrn von Lilien, den Feldmarschallieutenant von Otto, den Generalmajor von Fleischer, und den Generalmajor von Klein, zu Hofkriegsräthen mit Sitz und Stimme, und zugleich den kaiserl. Reichshofrath von Fasbender, zum k. k. Präsidialhofrath beim Hofkriegsrathe mit Sitz und Stimme, ingleichen zum Chef des bei des Erzherzogs Karl königl. Hoheit errichteten Präsidialbureau's, auch mit Beibehaltung seiner Stelle als kaiserl. Reichshofrath, allergnädigst zu ernennen geruhet.

Deutschland.

Wegen der letzthin angezeigten Besitznehmung des Herzogthums Lauenburg durch die Dänen ist eine andere Verfügung eingetreten. Der dänische geheime Rath und Kanzler von Eyben aus Glückstadt ist zwar nach Ratzeburg abgereist, um die dortige Kurhanöverische Landesstelle dieses am rechten Ufer der Elbe gelegenen Ländchens zur Aufnahme dänischer Truppen aufzufordern, er konnte es aber nicht bewirken, weil dieser Platz die Uibergabe platterdings und zwar so lang verweigerte, bis

die

die Regierung zu Hanover hierzu nicht die ausdrücklichen Befehle würde ertheilt haben. Den dänischen Truppen kam inzwischen der Befehl zu, ihren Marsch in das Lauenburgische nicht fortzusetzen, indem dieses Land wahrscheinlich durch die königl. preußischen Truppen nach den in Mitte liegenden Reversalien soll besetzt werden.

Vermög Koppenhager Nachrichten vom 10. April, die über Hamburg eingegangen sind, wurden die Unterhandlungen seit der merkwürdigen Schlacht vom 2ten dieses mit Lord Nelson beständig fortgesetzt. Es ist derselbe auch dreimal an Land gewesen, hat auf Amalienburg gespeiset, und den 9ten ward der Waffenstillstand auf 14 Wochen völlig zu Stande gebracht.

Das aus Frankreich zurückkehrende Korps Russen von 7000 Mann hat bereits seinen Marsch angetreten, und wird selbigen durch den Oberrheinschen Kreis fortsetzen, dem bereits die Requisitorialien durch den königl. preußischen bevollmächtigten Minister Freiherrn v. Hochstetter zugekommen sind.

St. Petersburg vom 7. April.

In Sr. kaiserl. Majestät dem Senat gegebenen Allerhöchsten namentlichen Ukasen ist enthalten, und zwar in dem vom 26ten März: Bei Gelegenheit der bei dem St. Petersburgischen Dragonerregimente vorgefallenen Unordnungen, und nach der im Jahre 1798 darüber angestellten Untersuchung, wurden viele Stabs- und Oberofficiere auf verschiedene Art unglücklich; einige von denselben wurden ihres Ranges und Adels verlustig erklärt und in Festungen gesetzt, andere wurden nach weit entlegenen Gouvernements gebracht, und ihnen dort ihr Aufenthalt angewiesen, und noch andere, ob sie gleich nach ihren Dörfern geschickt wurden, befanden sich unter der Aufsicht der Landbeamten, mit dem Verbote, nirgends wohin fahren zu dürfen. In einem solchen drückenden Zustande befinden sich in dem hier beigefügten Verzeichnisse 13 benannte Personen, denen allen Wir allergnädigst verzeihen und sie befreien, indem Wir denen ihren Rang und ihre adeliche Würde wieder zurückgeben, die derselben verlustig erklärt gewesen sind, und allen ohne Ausnahme erlauben ihren Aufenthalt zu haben, wo sie selbst wünschen. — In dem Ukas vom 27ten März: Da Wir besonders wünschen, das drückende Loos der Menschen zu erleichtern, die wegen der in der geheimen Expedizion untersuchten Sachen festsitzen, fügen Wir hier vier Verzeichnisse bei: 1) von denen, die in Festungen sitzen, und mit Verlust ihres Ranges und der adelichen Würde nach verschiedenen Orten verwiesen worden; 2) von dergleichen Festgesetzten und Verwiesenen ohne Verlust ihres Ranges und Adels; 3) von denen, die in Festungen gehalten werden, und nach verschiedenen Orten zur Ansiedelung und Arbeit verwiesen worden, und keinen Rang haben, und 4) von denen, die nach Städten und Dörfern verschickt worden, und sich dort unter der Beobachtung und Aufsicht der

Land-

Landautoritäten befanden; allen, die in diesen Verzeichnissen benannt sind, verzeihen wir ohne Ausnahme, erheben sie wieder in ihren verlustig erklärten Rang und Adelstand, und befehlen Unserm Senat, sie unverzüglich aus den gegenwärtigen Orten ihres Aufenthalts loszulassen, und ihnen zu erlauben, wohin sie wünschen zurückzukehren. — In den erwähnten Verzeichnissen sind angezeigt: in dem ersten 28, im zweiten 64, im dritten 41, und im vierten 23, also in allem 156 Personen. — Ferner in dem Ukas vom 27ten März: Unsern dem Kriegskollegium am 25ten dieses Monats gegebenen Ukas, durch welchen befohlen worden, alle nach der Sentenz des Kriegsrechts und ohne Gericht ausgeschlossenen Generale, Stabs- und Oberoffiziere als Verabschiedete zu rechnen, dehnen Wir auch auf die Civilbeamten aus, die entweder aus dem Dienst ausgeschlossen, oder ohne Gericht und ohne gesetzmässige Untersuchung abgesetzt worden. — In dem vom 28ten: Auf die Bitte des Generals von der Infanterie und Generalprokureurs, Oboljaninow, entlassen Wir denselben allergnädigst Kränklichkeit wegen seines Dienstes, und indem Wir den entlassenen General von der Infanterie, Beklescho w, wieder in Dienste nehmen, befehlen Wir ihm, Unser Generalprokureur zu seyn. — Die Hofzeitung enthält ganze Seiten von wieder angestellten Personen. Es befinden sich darunter die Generallieutenante Rimskoi-Korssakow (der das Hilfskorps in der Schweiz kommandirte) und Glasenapp, und die Generalmajore Wäsemskoi, Stellich, Dolgorukji 4, Alßufjew, Tutschkow, Sinizún, Kokubakin, Woronow, Flowaiski und Siewers. Der Generallieutenant Uwarow ist, wie zuvor, zum Generaladjutanten des Kaisers ernannt; der Erbprinz von Sachsen-Koburg zum Generalmajor beim Leibgarderegiment zu Pferde. — Die Regimenter werden, so wie zu Katharina's Zeit, nach den Provinzen und Städten, nicht mehr nach den Chefs genannt werden. Wenn die gegenwärtige Uniform der Armee abgetragen worden, so wird die in den letzten Zeiten Katharinens 2. von dem Fürsten Potemkin angeordnete wieder eingeführt werden. (Nämlich Jacken, lange ungarische Beinkleider, Halbstiefeln, Kaket's und abgeschnittenes Haar.) Das von Paul 1. gegebene Reglement wegen des sechswöchentlichen Exerciziums ist aber erneuert worden. — Der Fürst Kurakin bleibt im Ministerium. — Das feierliche Leichenbegängniß Paul 1. ist noch nicht festgesetzt. Die Krönung des neuen Regenten wird im Junius zu Moskau vor sich gehen.

Hannover vom 16. April.

Gestern Abend ist hier der königl. preußische geheime Kreisdirektorialrath von Dohm eingetroffen.

Der nach Berlin bestimmte ausserordentliche Gesandte der batavischen Republik, Bürger Hulteman, ist auf seiner Reise dahin gestern hier durchpaßirt.

In-

Intelligenzblatt zu Nro 35.

Avertissemente.

Da bei dem nunmehr hergestellten Frieden die Zahl der in die k. k. Erbstaaten reisenden Fremden sich vermehren wird, die überhandgenommene Anhäufung der Einwohner in der Residenzstadt sowohl, als in den vorzüglichen Provinzialstädten, so wie die daraus entsprungene Vertheurung der Lebensmittel aber eine fortwährende Aufmerksamkeit erfodern; so gehet die allerhöchste Gesinnung Sr. Majestät dahin, daß ordentliche unbedenkliche, und in wirklichen Geschäften reisende Fremde sowohl beim Eintritte, als während ihres Aufenthalts in den k. k. Erbstaaten alle thunliche Erleichterung und Unterstützung finden, zweideutigen, schlechtgesinnten, und geschäftslosen Fremdlingen hingegen der Eintritt und Aufenthalt durch zweckmässige Polizeianstalten erschweret werde. Um diese Zwecke zu vereinigen, haben Allerhöchstdieselbe folgende allgemeine Vorschriften festzusetzen geruhet:

§. 1. Niemand, wessen Standes er immer seyn möge, kann ohne einem gehörigen Paß die k. k. Staaten betreten; jeder Fremde hat sich demnach zur Erhaltung eines solchen Passes vorläufig an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei, oder an den nächsten im Auslande befindlichen k. k. Minister, Residenten, oder Konsul zu wenden, und sich mit Ausnahme allgemein bekannter und durch ihren Rang vorzüglich auszeichnender Personen, durch glaubwürdige Zeugnisse der Lokalbehörden über seine persönliche Umstände und die Absicht seiner Reise auszuweisen.

§. 2. Um den Paßwerbern alle Erleichterung zu verschaffen, so können die Bewohner der benachbarten auswärtigen Provinzen sich an die nächsten k. k. Gouverneurs wenden, und zu dem Ende die nöthigen Zeugnisse einsenden; Handelsleute, welche die Jahrmärkte besuchen, haben blos einen Paß bei dem Kreisamte des Viertels, worinn der Jahrmarkt gehalten wird, oder bei dem Ortsmagistrate anzusuchen; Professionisten und Handwerksgesellen aber müssen mit ordentlichen, nicht zu alten Kundschaften, und mit den Pässen ihrer Ortsobrigkeiten versehen seyn.

§. 3. Zu Vorbeugung alles Mißbrauches wird künftig in einem jeden Passe mit vorerwähnter Ausnahme die genaue Personsbeschreibung des Paßwerbers aufgenommen, auch ist der Paß von dem Empfänger eigenhändig zu unterschreiben; in allen jenen Fällen, wo der Paßwerber bei der paßertheilenden Behörde nicht persönlich erscheinen kann, müssen die in dem Passe bei Ertheilung desselben leer gebliebenen, auf die Personsbeschreibung Bezug habenden Rubricken bei der Gränzstazion ausgefüllet werden, und ist auch dort die Unterschrift des Reisenden beizusetzen. Das Gefolge des Reisenden muß gleichfalls in dem Passe namentlich aufgeführt werden, für welches er auch in jedem Falle zu haften hat.

§. 4. Jeder Fremde hat bei der Einbruchsstazion seinen Paß, oder seine Kundschaft vorzuzeigen. Wenn der allda aufgestellte k. k. Beamte diese Urkunde ächt und vorschriftmässig findet, so hat er solche zu vidiren, und darauf die Route bis zu dem darinn ausgedrück-

drückten Bestimmungsorte vorzuzeichnen. Der Fremde, welcher es wagen wollte, sich ohne einen vidirten Paß in die k. k. Erblande einzuschleichen, oder von der ihm vorgezeichneten Marcheroute abzuweichen, hat sich die daraus erfolgenden Unannehmlichkeiten selbst beizumessen.

§. 5. Wo immer auf der vorgezeichneten Marcheroute eine Polizeidirekzion, ein Kreisamt, oder organisirter Magistrat sich befindet, da muß der Paß gleichfalls vidirt werden.

§. 6. Bei Ankunft des Fremden an den Linien der Residenzstadt hat er seinen Paß gleich alldort, in den Provinzhauptstädten, wo eine Polizeidirekzion aufgestellt ist, bei dieser, in den übrigen Städten aber bei dem Ortsmagistrate gegen einen gedruckten Schein abzugeben, allwo er, bis zur Abreise des Fremden aufbewahret bleibet.

§. 7. Im Falle, daß ein Fremder sich in einiger Entfernung von dem Aufenthaltsorte auf das Land, oder auf Seitenorte begeben will; so hat er bei der Behörde, wo der Paß aufbewahrt liegt, sich zu melden, diese wird denselben mit einer Geleitsurkunde, die ebenfalls die Personsbeschreibung, und die eigenhändige Unterfertigung des Empfängers enthalten muß, versehen, damit er sich auf dem Hin- und Herweg sowohl, als an dem Orte seiner einstweiligen Bestimmung damit auszuweisen vermöge, weil ohne einem solchen Ausweis kein Fremder eine Haupt- oder Nebenstrasse betreten, noch in irgend einem Orte sich aufhalten darf.

§. 8. Wenn der Fremde seine Reise in das Ausland wieder zurückantreten will; so hat er den erhaltenen gedruckten Schein, oder die mittlerweilige Geleitsurkunde wieder zurück zu legen, und erhält sodann seinen für die Rückreise vidirten Paß zurück, worauf abermals die Reiseroute angemerkt seyn wird.

§. 9. Handwerksgesellen und Professionisten haben sich gleich bei ihrer Ankunft in die für jede Innung bestehende Herberge zu begeben, woselbst gegen Abnahme der Kundschaft ihr Name in das Handwerksprotokoll eingetragen, und darauf gesehen wird, daß sie nach den Handwerksvorschriften binnen 14 Tagen in Arbeit stehen; wer sich diesen Vorschriften nicht füget, wird als ein Vagabund oder zweideutiger Mensch angesehen, und als ein solcher behandelt werden.

§. 10. Ob zwar die von den im §. 1. erwähnten Behörden erhaltenden Pässe den Fremden die Erlaubniß der Reise in die k. k. Staaten bis zu den bestimmten Aufenthaltsorte gewähren; so hat doch jeder Fremde sich bei seiner Ankunft bei der Polizeidirekzion der Hauptstadt, oder bei dem Magistrate des Orts über den Zweck seiner Reise und seine persönliche Umstände näher auszuweisen; nach diesem Ausweise wird auch der längere oder kürzere Aufenthalt von der Behörde bestimmet werden.

§. 11. Wiewohl jeder Fremde während seines Aufenthaltes in den k. k. Staaten auf gerechten Schutz, und den Genuß einer wohlgeordneten bürgerlichen Freiheit zählen darf; so verstehet es sich doch von selbst, daß er hierauf nur dann mit Billigkeit Anspruch machen könne, wenn er sich den allgemeinen Landes- und Polizeiverordnungen unterziehet, sich mit Anstand und Bescheidenheit, und mit der bei allen gesitteten Nazionen üblichen, für die öffentliche Ruhe, Landesverfassung- und Einrichtungen gebührenden Rücksicht beträgt.

Wer durch ein ordnungswidriges Benehmen sich des Schutzes der Regierung unwürdig macht, der muß die daraus ent-

entstehenden Folgen nur sich selbst zuschreiben. 2

Wien den 25. März 1801.

Johann Anton Graf v. Pergen,
k. k. Staats- und Polizeiminister.

Nachricht
vom kais. königl. westgalizischen Landesgubernium.

Nach Eröfnung der k. hungarischen Statthalterei ist der Klara Zatkowska, Tochter des Karl Zatkowski, und der Eva Schiszter ein mütterliches Erbtheil zugefallen.

Diese Klara Zatkowska, oder ihre Erben haben sich bis letzten Jäner des künftigen 1802ten Jahrs bei dem Magistrat der königl. Freistadt Kaschau um so gewisser anzumelden, als nach Verlauf dieser Zeit die Erbschaft nach dem Sinn des Testaments ihren noch lebenden Gebrüdern ohne weiterem ausgefolgt werden wird.

Johann Zink. 2

Nachricht
des kaiserlich-königlichen westgalizischen Landesgubernіums.

Vermög Eröfnung der k. hungarischen Statthalterei sind dem Joseph, und der Katharina Molnar, dann der Juliana Miszkolczy nach der Kridaverhandlung des Stephan Miszkolczy 316 fl. 64 dr. zugefallen.

Der Joseph, und die Katharina Molnar, dann die Juliana Miszkolczy haben sich zu Erhebung ihrer dießfälligen Gebühren längstens bis zum 1ten August des gegenwärtigen 1801ten Jahrs bei dem Magistrat der königl. Freistadt Raab um so gewisser zu melden, als nach Verstreichung dieses Termins der erwähnte Betrag pr. 316 fl. 64 dr. ohne weitern an die übrigen Blutsverwandten wird vertheilt werden.

Johann Zink. 2

Kundmachung.

Vom k. k. krakauer Kreisamte wird hiemit bekannt gemacht, daß das der Stadt Krakau zugehörige Dorf Donbie mit allen seinen Fohnen unzertrennt und selbstständig um den Fiskalpreis 1131 fl. 47/8 kr., dann das Dorf Piaski mit Einschluß des Grundes und Gebäudes Folus und mit Zuziehung des ganzen Dorfes Grzegorzki um den Fiskalpreis von 1137 fl. 59 2/ kr. am 15. des künftigen Monats Mai l. J. im krakauer Rathhause um 10 früh, auf 3 nacheinander folgende Jahre an den Meistbiethenden werden verpachtet werden.

Krakau den 13. April 1801.

Baron von Niedheim,
Gubernialrath und Kreishauptmann. 2

Ankündigung.

Vom Siedlzer k. k. Kreisamte wird hiemit kund gemacht: daß das Propinazionsgefäll der k. Stadt Osieck auf die Zeit vom 24ten Juni 1801, bis Ende Oktober 1802 somit auf ein Jahr vier Monate und 7 Tage, wobei zum Fiskalpreise der dermalige jährliche Propinazionspachtschilling pr. 510 fl. mit Zuschlag der von diesem jährlichen Pachtschilling auf die über das Jahr längere Pachtzeit von 4 Monaten und 7 Tagen entfallenden Betrags, somit der vereinte Betrag von 689 fl. 7 kr. angenommen wird, am 12ten Mai d. J. früh um 9 Uhr in der k. Stadt Osieck mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet werden wird.

Die Pachtlustigen haben daher an dem obbestimmten Tage und Stunde mit dem 10 prozentigen von dem angenommenen Fiskalpreis betragenden baaren Neugelde (Vadium) versehen in der k. Stadt Osieck von der zu dieser

ser Versteigerung beorderten kreisämtlichen Kommission zu erscheinen.

Siedlze den 28. März 1801.

Lipre,
Gubernialrath und Kreishauptmann. 1

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird allen, denen zu wissen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die zur Konkursmasse des abwesenden Johann Dunin gehörigen, im konskier Kreise gelegenen Güter Sokolniki suche mittelst einer am 23. Juni l. J. abzuhaltenden Lizitazion im Schätzungspreise pr. 32010 fl. rhn. werden verkauft werden, sollte aber am obgesagten Termin der Verkauf dieser Güter nicht erfolgen, so werden dieselben in einem jährlichen Zins pr. 1489 fl. rhn. 10 1/2 kr. am obgedachten Tage durch Versteigerung auf ein Jahr in Pacht gegeben werden.

Die Kauf- oder Pachtlustigen werden daher vorgeladen am bestimmten Termin den 23. Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten sich einzufinden.

Uibrigens stehet es allen Kauf- oder Pachtlustigen frei, die Verkaufs- oder Pachtbedingungen der gedachten Güter in der Landrechtsregistratur einzusehen.

Krakau den 15ten April 1801.

Joseph von Nikorowicz.
Joseph Ritter v. Kronenfels.
Chrastianski.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Weinmann. 1

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die zur Vinzenz Chwalibogischen Konkursmasse gehörigen im konskier Kreise gelegenen auf 25091 fl. 59 1/2 kr. gerichtlich abgeschätzten Güter Zbigaly am 20ten Juni l. J. zum drittenmal öffentlich werden versteigert werden, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1tens Daß die Wiederkaufssummen, wenn der künftige Käufer die Zinsen pünktlich bezahlt, auf diesen Gütern sichergestellt verbleiben können.

2tens. Daß der künftige Käufer diejenigen Gläubiger, die ihre Summen beheben können, innerhalb drei Jahren von der Lizitazion an, und zwar theilweise und auch ohne Zinsen zu befriedigen befugt seyn wird, oder aber

3tens mit denselben Gläubigern sich anders zu vergleichen. Endlich wird

4tens sobald der Käufer den Kaufschilling, oder die innerhalb drei Jahren ohne Zinsen zu leistende Genugthuung den Gläubigern, die ihre Summen beheben können, durch hinlängliche Kauzion wird versichert haben, — ihm gleich nach der Lizitazion das Eigenthumsdekret und der Besitz der Güter übergeben werden.

Die Kauflustigen haben demnach am gesagten Tage um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten sich einzufinden, wo sie das Inventarium der Güter der Registratur einsehen können.

Krakau den 4ten März 1801.

Joseph von Nikorowicz.
W. Roskoschny.
Johann Morak.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Elsner.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß, nachdem auf Ansuchen des löbl. krakauer Magistrats die dem sachfälligen Herrn Kasimir Szembek eigenthümlich gehörigen Güter Chutki zur Genugthuung der

dem

dem Herrn Wilhelm Klug im Wege Rechtens sammt Interessen und Gerichtskosten zuerkannten Summe 250 Dukaten einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt worden, und am 2ten Lizitazionstermine, nämlich am 18ten März l. J. kein Kauflustiger sich eingefunden; diese Güter am 27ten Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten zum drittenmal, und zwar falls Niemand den Schätzungspreis der Güter anbieten sollte, dieselben auch unter der Schätzung öffentlich werden versteigert werden, mit der Bedingung, daß der künftige Käufer der Güter Chutki dem Herrn Wilhelm Klug sowohl im Kapital 250 Dukaten als auch in Interessen und dem im Exekuzionswege zu liquidirenden Gerichtskosten gleich nach Abschluß der Versteigerung eine Genugthuung im baaren Gelde zu leisten, unter Ahndung des §. 449. und 450. der allgemeinen Gerichtsordnung, verbunden ist.

Die sichergestellten Gläubiger werden zugleich vorgeladen, auf daß sie, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, über ihre Gerechtsamen wachen mögen.

Krakau den 26. März 1801.

Joseph von Nikorowicz.
W. Roskoschny.
Karl v. Reinheim.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.
Weinmann.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird allen, denen zu wissen daran gelegen, mittels gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß Nikolaus Ponczkowski am 16. Dezember 1796 und dessen Gemahlin Hedwigis Ponczkowska am 24. Mai 1800 ohne letztwillige Verordnung zu Kielce mit Tode abgegangen. Da nun die beiden Verlassenschaften den nächsten Erben zufallen, deren Namen und Wohnort nicht genau bekannt ist; so werden auf Ansuchen des diesen beiden Verlassenschaften aufgestellten Kurators Doktor der Rechte Herrn Advokaten Niemetz dem 18ten Kapitel des 2ten Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß — alle diejenigen, die auf die eine oder andere Verlassenschaft ein Erbrecht zu haben glauben, hiermit vorgeladen, innerhalb drei Jahren die Erbserklärung auf eine oder die andere Verlassenschaft bei diesen k. k. Landrechten einzureichen, und ihre Rechte bis letzten April 18.4 um desto sicherer auszuweisen; da im entgegengesetzten Falle nach Verlauf der dreijährigen Frist, diese Verlassenschaften demjenigen unter den sich Meldenden werden zuerkannt und ausgefolgt werden, der die nächsten Rechte ausweisen wird.

Krakau den 7. April 1801.

Joseph von Nikorowicz.
W. Roskoschny.
Karl v. Reinheim.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.
Weinmann.

Bei Joseph Georg Traßler, Buch- und Kunsthändler in der Großgergasse Nro. 229 ist zu haben:

Schematismus für das **Königreich Westgalizien** auf das Jahr 1801. auf Schreibpapier steif gebunden 48 kr. in halb Leder 1 fl. in ganz Leder 1 fl. 15 kr., ungebunden 40 kr.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.